

Sehr geehrte Herren,

da am gestrigen Tag die mittlerweile nun 13. Eindämmungsverordnung in Sachsen – Anhalt und hierin auch wieder einige Änderungen im Bereich des Sportes in Kraft getreten sind, möchte ich Sie im Folgenden kurz informieren.

Die Regelungen für den Individualsport (allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand) bleiben weiterhin ohne Einschränkungen bestehen.

Unter der Voraussetzung, dass ein **Anwesenheitsnachweis** (Dokumentation des Vor- und Familiennamens, Vollständige Anschrift, Zeitraum und Ort) geführt wird, darf ab sofort auch stattfinden:

1. Training im Freien mit bis zu 25 Personen (einschließlich eines Trainers),
2. Training mit bis zu 10 Personen in geschlossenen Räumen. Dabei ist nur 1 Person je angefangene 20 m² zugelassen (zzgl. eines Trainers),
3. Organisierter kontaktfreier Sport außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien mit bis zu 25 Personen.

Bei Nr. **1. muss der Trainer** einen tagesaktuellen Negativtest vorweisen können (nicht älter als 24 Stunden).

Bei Nr. **2. und 3. muss jede Person** einen Negativtest vorweisen. Ein Test kann entweder durch eine Bescheinigung einer Teststelle nachgewiesen oder mithilfe eines Selbsttests vor Ort durchgeführt werden. Die Abstandsregelung von 1,5 m bleibt weiterhin bestehen.

Die Nutzung der Schießanlagen bedarf weiterhin der Zustimmung der Betreiber. **Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren.**

Wir weisen darauf hin, dass die "Bundesnotbremse" bei Inzidenzwerten in den Landkreisen von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen weiterhin bestand hat. Hier wird dann wieder die Schließung des Sportbetriebs notwendig. Darüber hinaus können die Landkreise sowie die Gemeinden und Kommunen ebenfalls abweichende Verordnungen erlassen.

Bitte informieren Sie auch Ihre jeweiligen Mitgliedsvereine.